

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Transdev Instandhaltung GmbH

Besonderer Teil

(NBS-BT)

gültig ab: 16.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen.....	1
0. Verzeichnis der Abkürzungen.....	4
1. Allgemeines.....	5
1.1. Zweck und Geltungsbereich.....	5
1.2. Veröffentlichungen.....	5
2. Voraussetzung zur Nutzung der Instandhaltungs- und Wartungsleistungen sowie der Nutzung von Serviceeinrichtungen	6
2.1. Gültige Fassung.....	6
2.2. Angewandetes Regelwerk	6
3. Beschreibung der Serviceeinrichtungen / Leistungen.....	7
3.1. Allgemeine Beschreibung	7
3.2. Anlagenbeschreibung/ Übersicht der Serviceeinrichtungen	7
3.2.1. Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme.....	7
3.2.2. Stromversorgung	7
3.2.3. Ver- und Entsorgung	7
3.2.4. Örtliche Gleisanlagen.....	7
3.2.5. Außenreinigungsanlage.....	8
3.2.6. Ausstattung der Werkstatt	8
3.3. Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen.....	8
3.4. Bereitstellung von Betriebsmitteln.....	8
3.5. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten.....	8
3.6. Notfallmanagement	8
4. Serviceleistungen Werkstatt / Spezielle Regelungen zu Werkstattdienstleistungen.....	9
4.1. Informationspflichten.....	9
4.2. Materialwirtschaft und –verwendung.....	9
4.3. Übergabe, Rückgabe und Abnahme.....	9
4.4. Gewährleistungsansprüche.....	9
4.5. Schadensersatzansprüche.....	10
4.6. Mangelhafte Leistung	10
5. Weitere Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	10
6. Entgeltgrundsätze.....	11
7. Änderung der Nutzung und Stornierungen	11
8. Sonstiges/Schlussbestimmungen	12

Anhänge

0. Anhang 1: Entgeltliste
1. Anhang 2: Übersichtspläne Husum BW und Husum Nord
2. Anhang 3: Werkstattbeschreibung Husum
3. Anhang 4: Notfallmanagement
4. Anhang 5: Bestimmungen zur Betriebssicherheit (SbV) „Bedienungsanleitung TDI“

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
AN	Auftragnehmer (hier Eisenbahnwerkstatt-Gesellschaft mbH)
BT	Besonderer Teil
BvSE	Betreiber von Serviceeinrichtungen
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	Beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen (hier: TDI)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
TDI	Transdev Instandhaltung GmbH
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	Gegebenenfalls
gem.	Gemäß
lfd.	Laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
NBS	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter
zzgl.	Zuzüglich

1. Allgemeines

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die TDI die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der TDI sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT). Der hier vorliegende besondere Teil (BT) behandelt unternehmensspezifische Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT. Die NBS-BT gehen den NBS-AT vor.

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Diese NBS sind Bestandteil aller Verträge über die Erbringung von Instandhaltungs- und Wartungsleistungen und/oder die Gewährung der Benutzung von Serviceeinrichtungen zwischen der Transdev Instandhaltung GmbH (im Folgenden TDITDI) und Zugangsberechtigten/Auftraggeber (im Folgenden ZB oder AG). Die NBS gelten auch für alle zukünftigen Serviceleistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die NBS gelten ausschließlich, d.h. Nutzungsbedingungen des ZB oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, die TDI stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Eine ausdrückliche Zustimmung liegt nicht vor, wenn die TDI deren Geltung im Einzelfall lediglich nicht gesondert widerspricht.

Die Transdev Instandhaltung GmbH
betreibt in 25813 Husum, Rödemisfeld 2a

eine Serviceeinrichtung im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG), ausgelegt zur Instandhaltung und zum Service von Schienenfahrzeugen insbesondere des Personenverkehrs.

Grundlage für den Betrieb der Transdev Instandhaltung GmbH sind die rechtlichen, insbesondere landesrechtlichen Bestimmungen für nicht öffentliche Eisenbahnen, hier insbesondere das Eisenbahngesetz für das Land Schleswig-Holstein (LEisenbG) sowie die Betriebsordnung für den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen des Landes Schleswig-Holstein (ABABauV SH).

1.2. Veröffentlichungen

Die von der TDI zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

[\[https://www.transdev.de/de/geschaeftsfelder/instandhaltung/nbs\]](https://www.transdev.de/de/geschaeftsfelder/instandhaltung/nbs)

2. Voraussetzung zur Nutzung der Instandhaltungs- und Wartungsleistungen sowie der Nutzung von Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Instandhaltungs- und Wartungsleistungen sowie der Nutzung von Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Servicevertrages bzw. Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der TDI und dem ZB/AG.

Diese Verträge bedürfen der Schriftform. Änderungen zu den Verträgen, einschließlich Änderungen zu dieser Schriftformklausel erfordern die schriftliche Bestätigung der TDI, soweit der Infrastrukturnutzungsvertrag oder die NBS nichts anderes regeln.

2.1. Gültige Fassung

Änderungen der NBS treten mit dem Abschluss des Unterrichtsverfahrens bei der Regulierungsbehörde und der Veröffentlichung in Kraft.

2.2. Angewendetes Regelwerk

Auf der Infrastruktur der Transdev Instandhaltung GmbH ist folgendes Regelwerk, in der jeweils aktuellen Fassung, verbindlich anzuwenden:

- Eisenbahnsignalordnung – ESO –
- Eisenbahnbau- und Betriebsordnung – EBO –
- Fahrdienstvorschrift Ril 408,
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- Einschlägige UVV'en
- Sammlung betrieblicher Vorschriften der TDI veröffentlicht in der „Bedienungsanweisung der Transdev Instandhaltung GmbH“.
- Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege – VDV-Schrift 753 – (sofern nicht die Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) gilt)
- Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung)
- Bedienungs- und Betriebsanweisungen der Serviceeinrichtungen und deren Anlagen

3. Beschreibung der Serviceeinrichtungen / Leistungen

Die angebotenen Leistungen ergeben sich aus der Anlage Entgeltliste.

3.1. Allgemeine Beschreibung

Die TDI betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güter- und Reisezugverkehr ausgelegt sind.

3.2. Anlagenbeschreibung/ Übersicht der Serviceeinrichtungen

3.2.1. Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Von TDI werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme bereitgehalten:

Tabelle 1

Bereich	Einrichtung für Brennstoffaufnahme
Husum Bw	Dieselmotorkraftstoff, Ad Blue

3.2.2. Stromversorgung

Von TDI werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die folgenden Elektranten bereitgehalten:

Tabelle 2

Bereich	Stromversorgung
Husum Bw, Bf. Husum Nord	EZVA 1.000 V
	Elektrant 400 V
	Elektrant 230 V

3.2.3. Ver- und Entsorgung

Für die sanitären Anlagen in den Zügen stehen Absaug- und Versorgungsanlagen in Husum Bw zur Verfügung.

3.2.4. Örtliche Gleisanlagen

Von TDI werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die in Anhang 2 der NBS-BT aufgeführten und beschriebenen örtlichen Gleisanlagen (insbesondere Abstellgleise) vorgehalten. Einige der Gleise bieten die Anschlussmöglichkeit an eine stationäre Druckluftversorgung mit einem Nenndruck von 10 bar. Eine Bewachung der Gleisanlagen findet nicht statt. Die TDI haftet nicht für Schäden, die durch Dritte schuldhaft verursacht wurden, insbesondere nicht für Schäden durch Vandalismus.

3.2.5. Außenreinigungsanlage

Für die Reinigung von Eisenbahnfahrzeugen steht eine automatisch arbeitende Waschanlage in einer Waschhalle zur Verfügung. Die Anlage ist für verschiedene Lokbaureihen, Personenwagen und Triebwagen eingerichtet.

3.2.6. Ausstattung der Werkstatt

Die Ausstattung und das Leistungsspektrum der Werkstatt ergeben sich aus Anhang 3 zu diesen NBS-BT.

3.3. Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens der TDI zum Betrieb funkferngesteuerter Triebfahrzeuge wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang Punkt 2.4 der NBS-AT.

Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der funkferngesteuerten Triebfahrzeuge auf der Infrastruktur der TDI sind in der SbV (s. Anlage 5) in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

3.4. Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Anlagensteuerung notwendigen Betriebsmittel (Fernbedienungen technischer Anlagen etc.) werden dem ZB, soweit vereinbart, in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Leistungsaufnahme durch die TDI zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft die TDI Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden der TDI vom ZB vollumfänglich erstattet.

3.5. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen (Außenreinigungsanlage, Ver- und Entsorgungsanlage, Tankanlage, Abstellanlagen, Werkstattbedienung) gilt für den ZB die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) der TDI in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für bestimmte Anlagenbedienungen sind nachweisliche Einweisungen erforderlich. Die Einweisungen sind durch den ZB bei der TDI in Textform zu beantragen. TDI prüft die Machbarkeit. Die Kosten der Einweisungen können der Preisliste entnommen werden.

3.6. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der ZB der TDI die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit das TDI die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der ZB ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der TDI mindestens 5 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen. Das Notfallmanagement ist Anlage zu diesen NBS-BT.

4. Serviceleistungen Werkstatt / Spezielle Regelungen zu Werkstatteleistungen

Für die Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnfahrzeugen führt die TDI Werkstatteleistungen an Fahrzeugen der ZB durch. Es wird klargestellt, dass ein rechtlich selbstständiger Infrastrukturnutzungsvertrag („Servicevertrag“) für jedes einzelne Fahrzeug zustande kommt. Ergänzend zu den NBS-AT und allgemeingültigen Regelungen der NBS-BT gelten für Serviceverträge die folgenden Regelungen:

4.1. Informationspflichten

Der ZB hat der TDI alle zur Leistungserbringung erforderlichen betrieblich-technischen Informationen, insbesondere Wartungshandbücher, Instandhaltungspläne und -anweisungen zu übergeben.

Für die Vereinnahmung und Einführung dieser Unterlagen und bei Aktualisierungen erhebt die TDI eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr gemäß Entgeltliste.

4.2. Materialwirtschaft und –verwendung

Grundsätzlich werden die zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile der TDI vom ZB bei Übergabe des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt. Abweichungen hiervon können zwischen den Vertragspartnern auf Grundlage individueller Vereinbarungen umgesetzt werden.

Für beigestellte Komponenten trägt der ZB die Verantwortung für die erforderlichen Nachweise und Zertifikate.

Für durch die TDI beschaffte Materialien und Komponenten sowie bezogene Dienstleistungen wird ein Handlingsaufschlag auf den Einkaufspreis erhoben.

4.3. Übergabe, Rückgabe und Abnahme

Die Übergabe des Fahrzeuges an die TDI und die Rückgabe an den ZB erfolgen am Erfüllungsort zur im Servicevertrag vereinbarten Zeit. Die Zuführung und Abholung erfolgen durch den ZB auf seine Kosten. Bei verspäteter Übergabe und Abholung durch den ZB gerät dieser in Verzug. Der ZB hat die der TDI entstehenden Mehrkosten (z.B. Abstellungskosten, Personalkosten) zu tragen.

Der ZB ist verpflichtet, die Leistung im Zeitpunkt der vereinbarten Rücknahme auch abzunehmen.

Erkennbare Mängel der Leistung hat der ZB bei der Abnahme der TDI mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme erkennbar, hat der ZB diese unverzüglich dem TDI in Textform mitzuteilen.

4.4. Gewährleistungsansprüche

Gewährleistungsansprüche müssen der TDI gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die beauftragten Leistungen. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.

Die Parteien sind sich einig, dass der ZB gegen die TDI keine Ansprüche, insbesondere Mängelgewährleistungsrechte, hat, deren Ursache in einem Mangel des vom ZB beigestellten Materials liegt.

4.5. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des ZB gegen die TDI können nur geltend gemacht werden, wenn sie

- (i) auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf deren Erfüllung der ZB in besonderem Maße vertrauen darf,
- (ii) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen sonstigen Vertragsverletzung durch die TDI oder dessen Erfüllungsgehilfen oder
- (iii) einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung mit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die TDI nur in Höhe des bei Vertragsschluss voraussehbaren typischen Schadens. Wesentliche Vertragspflicht bei Werkstatteleistungen ist nur die Erbringung der Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsleistung selbst.

Unbeschadet der vorstehenden Haftungsregelungen haftet die TDI für Schäden aufgrund fehlerhaften Materials nur, wenn sie die Fehler mindestens grob fahrlässig nicht erkannt und das Material dennoch verwendet hat. Soweit eine Haftung der TDI nicht eingreift, tritt die TDI etwaige Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten des Materials an den ZB ab. Der ZB nimmt diese Abtretung an.

Für Schäden aufgrund fehlerhaften Materials, das der ZB stellt, haftet die TDI nicht.

4.6. Mangelhafte Leistung

Ist die vertraglich vereinbarte Leistung der TDI mangelhaft, kann der ZB zunächst nur die Beseitigung des Mangels verlangen. Soweit die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist, ist der ZB berechtigt, die für die Serviceleistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder von dem der Serviceleistung zugrunde liegenden (Einzel)Vertrag zurückzutreten.

5. Weitere Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

- (1) Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den ZB erforderlich.
- (2) Die Vorrangkriterien gemäß Ziffer 3.3.1.3 NBS-AT werden wie folgt festgelegt:
 - i. Das höhere leistungsbezogene zu entrichtende Entgelt gemäß Entgeltliste und nachrangig anhand der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“).
- (3) Ergänzend zu den Regelungen in Ziff. 6.1.2 der NBS-AT gelten als vertragswesentliche Pflichten im Sinne der Ziff. 6.1.2 der NBS-AT
 - i. für die Nutzung der Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme nur die Überlassung des Brennstoffs,

- ii. für die Nutzung der Einrichtungen zur Stromversorgung nur die Bereitstellung des Stromes mit den vereinbarten technischen Eigenschaften,
- iii. für die Nutzung der Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung nur die Gewährung der Nutzung dieser Einrichtungen,
- iv. für die Nutzung der Gleisanlagen nur die räumliche Gewährung der Nutzung der Anlagen,
- v. für die Nutzung der Außenreinigungsanlage nur die Durchführung der Reinigungsarbeiten

6. Entgeltgrundsätze

Die Leistungen werden nach Aufwand, zu den Stundensätzen gemäß Entgeltliste (Anlage zu den NBS-BT), berechnet.

Bei unberechtigter Inanspruchnahme der Serviceeinrichtung wird die in Anspruch genommene Leistung mit dem doppelten Betrag des in der Entgeltliste ausgewiesenen Entgeltes abgerechnet.

Soweit Infrastruktur aufgrund von Umständen, die TDI zu verantworten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt genutzt werden kann, reduziert sich das Entgelt für die verspätete Infrastrukturnutzung um 10 % des Regelentgeltes.

7. Änderung der Nutzung und Stornierungen

- (1) Änderungen oder Stornierungen der Nutzung müssen dem TDI vom ZB unverzüglich mitgeteilt werden
- (2) Schäden, die dem TDI aufgrund der Stornierung/Änderung der Nutzung entstehen, sind vom ZB zu ersetzen. Der TDI wird sich bei der Schadensberechnung ersparte Aufwendungen und eine etwaige alternative Vermarktung der stornierten (Teil-)Leistung anrechnen lassen.
- (3) Bei Stornierung / Änderung der Nutzung ab 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt wird der Schadenersatz nach folgender Regelung pauschaliert, wobei dem TDI der Nachweis eines tatsächlich höheren, dem ZB der Nachweis eines tatsächlich geringeren, Schadens vorbehalten bleibt:
 - a. Bei Änderung oder Stornierung der Leistungen auch Teilleistungen durch den ZB ab 21 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 30% des vereinbarten Leistungsumfanges erhoben.
 - b. Bei Änderung oder Stornierung ab 14 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 60 % des Entgeltes erhoben.
 - c. Bei Änderung oder Stornierung ab 7 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 90 % des Entgeltes erhoben.
 - d. Bei Änderung oder Stornierung ab 3 Tagen vor dem vereinbarten Leistungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 95 % des Entgeltes erhoben.

- (4) Die Stornogebühren nach Abs. 3 werden insoweit nicht erhoben, als die durch die Stornierung freiwerdenden Kapazitäten anderweitig kurzfristig vergeben werden können. In diesem Fall wird jedoch eine Bearbeitungspauschale für den organisatorischen Mehraufwand erhoben. Die Höhe der Bearbeitungspauschale kann der Entgeltliste **Anhang 1** entnommen werden.
- (5) Kosten und Auslagen der TDI für die mit dem Kunden abgestimmte vorlaufende Beschaffung von Material zur Durchführung des stornierten Auftrags werden im Falle einer Stornierung zzgl. eines Handlingaufschlags in Höhe von 30% des Beschaffungspreises weiterbelastet. Der Kunde ist zur Abnahme des Materials verpflichtet.

8. Sonstiges/Schlussbestimmungen

- 8.1. Leistungs- und Erfüllungsort ist Husum.
- 8.2. Das Betreten der Serviceeinrichtung/Werkstatt durch externe Personen, insbesondere auch durch im Auftrag eines ZB handelnde Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der TDI zulässig.
- 8.3. Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung

Bereich	Erreichbarkeit
Geschäftsführung	04841 6623 380
Engineering	04841 6623 341
Arbeitsvorbereitung	04841 6623 314
Technische Anlagen	04841 6623 338

Neben der telefonischen Erreichbarkeit steht für eine Kontaktaufnahme folgende Mailadresse zur Verfügung:

TDI@transdev.de

- 8.4. Öffnungszeiten:
Die Bürozeiten sind Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
Die Nutzung der Serviceeinrichtung ist täglich möglich (24/7). Der erforderliche Nutzungsantrag wird jedoch nur zu den Bürozeiten bearbeitet.
Instandhaltungsarbeiten werden nach vorheriger Terminvereinbarung durchgeführt.